

Allgemeine Aufklärungspflicht:

Lieber Patient!

Die in unserer Praxis durchgeführte Diagnose- und Therapieverfahren sind sanfte amerikanische Techniken, die Risiken auf ein Mindestmaß reduzieren. Dennoch sind wir vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, Sie über Gefahren von chiropraktischen Maßnahmen aufzuklären. Bitte nehmen Sie sich noch 2 Minuten Zeit!

1. Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf (vom 08.07.1993, Zeichen 302/91)

„Über eventuelle Gefahren chiropraktischer Maßnahmen ist aufzuklären.

In diesem Urteil wird verlangt, dass der Patient über das Risiko aufgeklärt werden muss, dass es in seltenen Fällen, trotz korrekter Durchführung der Manipulation an der Halswirbelsäule, zu dauerhaften Durchblutungsstörungen des Kopfes kommen kann. “

2. Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (vom 20.02.1997, Zeichen 14 U 44/96)

„Ein Heilbehandler (Arzt, Heilpraktiker) darf sich vor chirotherapeutischen Eingriffen nicht auf den Hinweis beschränken, dass es im Anschluss an die Behandlung auch zu einer Verschlechterung der Beschwerden kommen könne.

Vielmehr ist ein durch einen Bandscheibenvorfall vorgeschädigter Patient darüber in Kenntnis zu setzen, dass es auch bei fehlerfreier Durchführung beim Eingriff zu einer Verlagerung von Bandscheibengewebe und in der Folge zu einer spinalen Wurzelkompression kommen kann. Dieser Hinweis ist zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten dringend geboten, wenn ein Erfolg durch die Chirotherapie ungewiss ist, dem Heilbehandler bekannt ist, dass es dem Patienten darauf ankommt, eine Bandscheibenoperation zu vermeiden.“

Ich wurde/werde über evtl. Risiken- bzw. Nebenwirkungen der durchgeführten Maßnahmen ausführlich in Kenntnis gesetzt und erkläre mich damit einverstanden. Werden evtl. bereits von Ärzten vorgeschlagene Operationen oder Behandlungen (z. B. ein neues Hüftgelenk) abgelehnt oder aufgeschoben, so erfolgt dies ausschließlich in Eigenverantwortung des Patienten!

Terminvereinbarung:

Nach Vereinbarung reservieren wir gerne für Sie einen Termin. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Terminabsagen 24 Stunden vor Ihrem mit uns vereinbarten Termin nicht berechnet werden.

In allen anderen Fällen sind wir nach BGB § 252 berechtigt, die Praxisausfallkosten (Behandlungsgebühr) in Rechnung zu stellen.

Amerikanische Chiropraktik Jeff Burgin
Bismarckstr.74 - 67655 Kaiserslautern-Tel.0631/414 64 666
www.chioburgin.de

Zum Thema Abrechnung:

Diese Praxis ist eine Privatpraxis.

Die Bezahlung erfolgt nach jeder Behandlung in bar oder per ec-Karte, denn Sie sind mein unmittelbar zahlungspflichtiger Vertragspartner (nicht ihre Versicherung).

Leider ist es uns nicht möglich, Rechnungen nachträglich auf Basis der Gebüh zu erstellen, verändern oder anzupassen.

Wir bitten Sie daher höflich, sich vorab zu informieren, wie Sie unsere Leistungen abgerechnet haben möchten!

Anmerkung:

Wir arbeiten in dieser Praxis diagnostisch und therapeutisch konzeptorientiert zum Wohl Ihrer Gesundheit. Eine Kombination von Maßnahmen basiert auf unserer langjährigen Erfahrung und wird individuell Ihren Beschwerden angepasst.

Ich behalte mir vor, an einem Tag zu `beraten und zu untersuchen´ und `chiropraktisch und osteopathisch´ zu behandeln.

Die Abrechnung erfolgt nach Gebüh.

Bitte beachten Sie!

Einige private Krankenkassen haben hierzu eigene Richtlinien, die dazu führen, dass manchmal nicht alle Leistungen in voller Höhe übernommen werden.

Für eine volle Erstattung meiner Leistungen seitens Ihrer Krankenkasse kann ich leider nicht garantieren.

Bitte unterzeichnen Sie Ihre Kenntnisnahme, die Richtigkeit der gemachten Angaben und Ihr Einverständnis zu obigen Angaben.

Kaiserslautern, den _____ Unterschrift _____

Kaiserslautern, den _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte _____